

## Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

# Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis für die Abfassung von Beiträgen für die BRGÖ

Ein veränderter Umgang mit ethischen Grundsätzen in der Gesellschaft und einzelne Vorkommnisse aus der wissenschaftlichen Praxis zwingen leider dazu, Dinge festzuschreiben, die eigentlich selbstverständlich sein sollten. Die folgenden Paragraphen richten sich zum Teil an die Autorinnen und Autoren, zum Teil an die Gutachterinnen und Gutachter; sie sollen ihnen zur Richtlinie bei der Abfassung ihrer Beiträge bzw. ihrer Gutachten dienen.

§ 1. Die Herausgeberinnen und Herausgeber der BRGÖ nehmen nur Originalbeiträge an, die noch an keiner anderen Stelle publiziert oder zum Druck angenommen wurden.

§ 2. Alle eingereichten Arbeiten müssen namentlich gezeichnet sein, und es sind Kontaktadressen aller Autorinnen und Autoren anzugeben. Haben mehrere Autorinnen oder Autoren inhaltlich mitgewirkt, so sind jene, die einen höheren Anteil geleistet haben, nach vorne zu reihen; im Falle gleichwertiger Anteile sind die Autorinnen und Autoren in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Übersetzertätigkeiten sind in einer Fußnote zu Beginn anzugeben; andere Hilfestellungen können in einer Fußnote zu Beginn angegeben werden. Der Beitrag ist von jener Autorin bzw. jenem Autor einzureichen, die bzw. der an erster Stelle steht; sie bzw. er leistet Gewähr, dass alle übrigen mitwirkenden Personen mit der Art ihrer Nennung im Beitrag einverstanden sind.

§ 3. Die Arbeiten müssen methodisch einwandfrei durchgeführt worden sein und vom neuesten Stand der Forschung ausgehen. Sie sollen sich jedoch nicht auf eine Wiedergabe des Forschungsstandes beschränken, sondern diesen durch eigene Überlegungen weiterführen.

§ 4. Persönliche Werturteile sind in begrenztem Rahmen zulässig, doch von den wissenschaftlichen Aussagen klar zu trennen. Polemische Aussagen sind zu vermeiden. Alle wissenschaftlichen Aussagen müssen nachvollziehbar sein. In der Regel hat dies durch entsprechende Nachweise der einschlägigen Quellen zu erfolgen.

§ 5. Unter „Quelle“ sind hier und im Folgenden sowohl Quellen im geschichtswissenschaftlichen Sinne (archivalische, gedruckte, gegenständliche, audiovisuelle Quellen etc.) als auch die wissenschaftliche Sekundärliteratur zu verstehen.

§ 6. Jede wissenschaftliche Arbeit, die in den Fußnoten zitiert wurde, wird auch im Literaturverzeichnis angeführt. Umgekehrt enthält das Literaturverzeichnis nur jene Titel, die auch schon in den Fußnoten zitiert wurden.

§ 7. Als ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist es insbesondere zu werten, wenn Quellen bewusst verschwiegen werden oder ihnen bewusst ein falscher Inhalt zugemessen wird.

§ 8. Es ist unethisch, bestimmte Autorinnen oder Autoren, auch sich selbst, aus unsachlichen (persönlichen) Gründen häufiger oder seltener zu zitieren, als dies vom Inhalt der Arbeit her geboten wäre.

§ 9. Eine gendergerechte Sprache ist erwünscht, doch darf dies nicht zu Lasten der Grammatik und nicht unverhältnismäßig zu Lasten der Verständlichkeit erfolgen. Alibihinweise, etwa in Form einer generalisierenden Fußnote („Bei allen personenbezogenen Angaben gilt die gewählte Form für beide Geschlechter“ o.ä.), sind unerwünscht.

§ 10. Die Gutachterinnen und Gutachter haben zu prüfen, ob methodisch korrekt gearbeitet wurde. Kein Kriterium für die Beurteilung darf es sein, dass die Autorin bzw. der Autor zu denselben Ergebnissen oder gar zu denselben persönlichen Ansichten wie die Gutachterinnen oder Gutachter kommt.

§ 11. Wer einen Beitrag einreicht, leistet Gewähr dafür, dass alle rechtlichen Vorschriften (z.B. archivrechtliche, urheberrechtliche, strafrechtliche Bestimmungen) beobachtet wurden und dass er bzw. sie im Falle einer selbst verschuldeten oder zu vertretenden Rechtsverletzung Verlag und Redaktion schadlos halten wird.

§ 12. Ein Plagiat ist die bewusste und unrechtmäßige Übernahme von fremdem geistigem Eigentum: Die Autorin bzw. der Autor verwendet ganz oder teilweise fremde Werke in einem eigenen Werk, ohne die Quelle anzugeben. Dabei ist es irrelevant, ob das fremde Werk wörtlich übernommen oder leicht abgeändert wurde. Als Plagiat gelten insbesondere folgende Fälle:

1. wenn eine fremde Arbeit mit oder ohne Einverständnis der tatsächlichen Urheberin bzw. des tatsächlichen Urhebers als eigene ausgegeben wird (Ghostwriting bzw. Vollplagiat)
2. wenn ein Teil eines fremden Werkes ohne entsprechende Quellenangabe übernommen wird (Zitat ohne Beleg)
3. wenn eine fremdsprachige Arbeit übersetzt und ohne entsprechende Quellenangabe übernommen wird (Übersetzungsplagiat)

§ 13. Mit Hilfe einer speziellen Software wird jeder Beitrag geprüft, ob ein Plagiatsfall vorliegt. Wird ein Plagiat auf diese oder auf andere Art nachgewiesen, so führt dies zur sofortigen Zurückweisung des Artikels; das Herausbergremium behält sich für besonders schwere Fälle weitere Sanktionen (z.B. Sperre für die Einreichung anderer Artikel) vor.

§ 14. Alle eingereichten Beiträge werden in der Herausbergersitzung zunächst einem Herausgeber oder einer Herausgeberin zugewiesen, der bzw. die eine Grobprüfung vornimmt, ob der Beitrag sogleich zurückgewiesen oder einer peer review unterzogen werden soll; in letzterem Fall nominiert der Herausgeber bzw. die Herausgeberin zwei Mitglieder des Internationalen wissenschaftlichen Beirates der BRGÖ zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern.

§ 15. Die Herausgeberinnen und Herausgeber tragen Sorge, dass nur solche peers zur Begutachtung herangezogen werden, die nicht befangen sind, z.B. aufgrund eines Arbeits- oder eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu einem der begutachteten Autorinnen oder Autoren. Die Autorinnen und Autoren sind berechtigt und verpflichtet, auf ihnen bekannte Befangenheitsgründe bei einem oder mehreren Mitgliedern des Beirates hinzuweisen. Ebenso ist jedes Beiratsmitglied berechtigt und verpflichtet, die Übernahme eines Gutachtens abzulehnen, wenn ein Befangenheitsgrund vorliegt.

§ 16. Die peers erhalten die Beiträge in anonymisierter Form und werden gebeten, ihr Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist zu erstatten. Sind beide Gutachten positiv, so wird der Beitrag zum Druck angenommen. Sind sie negativ, so wird der Druck abgelehnt und werden der Autorin bzw. dem Autor die Gutachten in anonymisierter Form übermittelt. Ist ein Gutachten negativ und eines positiv, so wird ein dritter peer um ein Gutachten ersucht, welches dann den Ausschlag gibt. Wird eine Drucklegung bejaht, aber werden Verbesserungsvorschläge angebracht, so werden auch diese der Autorin bzw. dem Autor in anonymisierter Form übermittelt und ihm bzw. ihr Gelegenheit gegeben, den Artikel entsprechend umzugestalten. Alle Gutachten werden in der Redaktion der BRGÖ zu internen Dokumentationszwecken gesammelt.

§ 17. In Zukunft soll es für die Autorinnen und Autoren möglich sein, direkt auf der Homepage der BRGÖ zu sehen, in welchem Bearbeitungsstadium sich ihr eingereichter Artikel befindet.

§ 18. Die §§ 1–16 gelten für alle ab 2013 erscheinenden Beiträge.

Wien, 15. April 2013

Die Herausgeberinnen und Herausgeber der BRGÖ